

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: BAIUDBw, Bonn, 16.12.2020	TÖB Nr. 4
Sachgebiet: Luftverkehr	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 1
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Hubschraubertiefflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1830-20-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Das kann zur Kenntnis genommen werden. Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich nicht.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannover, 10.12.2020	TÖB Nr. 8
Sachgebiet: Telekommunikation	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 2

KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Seitens der Telekom bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Schieferkaute grundsätzlich keine Bedenken.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.



WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Das kann zur Kenntnis genommen werden. Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich nicht.

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 26.1.2021	TÖB Nr. 25
Sachgebiet: Nachbergbau	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 3

KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Das Verfahren erfasst nach den uns vorliegenden Informationen eine Bohrung (B 19 - Schieferkaute(Schacht), Gödringen) mit folgenden UTM Koordinaten: Ost (32561689.84); Nord (5788863.92). Der hier bekannte Betreiber ist die Wintershall Dea GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel. Verfüllte Förderbohrungen dürfen nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung zugänglich sein muss. Anderenfalls ist das LBEG erneut zu beteiligen. Wir bitten Sie, die genannte Firma am Verfahren zu beteiligen.

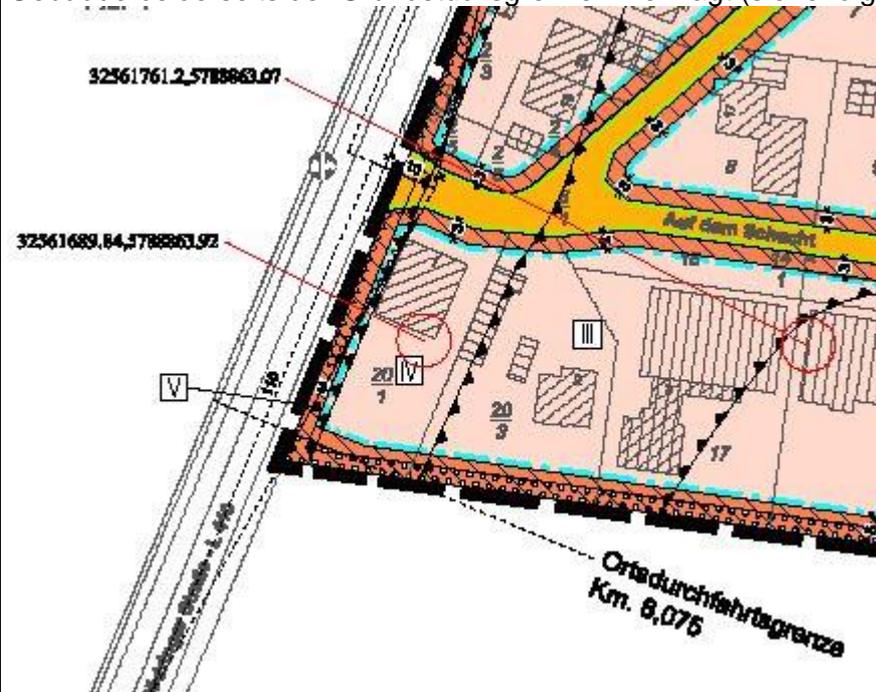
Desweiteren befindet sich den vorliegenden Plänen und Karten zufolge bei folgenden UTM-Koordinaten der Schacht „Schieferkaute“ (Ost: 32561761.2; Nord: 5788863.07) innerhalb des Plangebiets. Nach vorliegenden Informationen ist der Schacht zwar nie fertiggestellt worden, darf aber nicht überbaut werden. Ebenso ist ein Sicherheitsabstand von mind. 5 m um den Schacht einzuhalten.

WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Nach den angegebenen Koordinaten liegt die zuerst genannte Bohrung südöstlich des Gebäudes „Auf dem Schacht“ Nr. 1 im Südwesten des Änderungsbereiches. Der geforderte Freihaltebereich mit dem Radius von 5 m reicht in den Gebäudebestand hinein.

Das gleiche trifft für den nicht fertiggestellten Schacht, der sich nach den angegebenen Koordinaten auf dem Grundstück östlich der Hausnummer 3 befindet, und dessen Freihalteradius in die beiden Gebäude beiderseits der Grundstücksgrenze hineinragt (siehe folgende Karte).



Die überbaubaren Flächen sind entsprechend zurückzunehmen; der Planentwurf muss daher erneut gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt werden.

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Die Hinweise werden berücksichtigt; der Planentwurf wird erneut gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 26.1.2021	TÖB Nr. 25
Sachgebiet: Boden	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 4
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht. 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich daraus nicht.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 26.1.2021	TÖB Nr. 25
Sachgebiet: Baugrund	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 5
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen S 200m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden (Download und weiterführende Informationen unter https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/) Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Das kann zur Kenntnis genommen werden.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 26.1.2021		TÖB Nr. 25	
Sachgebiet: Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen		BÜR Nr.	
Lage:		Ifd. Nr. 6	
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.			
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Algermissen-Sarstedt / DRUCK_BAR 25/16 / DN NW 150/200	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
FG-Leitung Gastransportnetz	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:			
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Die avacon ist beteiligt worden. Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgetragen.			
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Kein Beschluss erforderlich.			

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 26.1.2021	TÖB Nr. 25
Sachgebiet: Allgemeine Hinweise	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 7
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Das kann zur Kenntnis genommen werden.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Landkreis Hildesheim, 25.1.2021	TÖB Nr. 26
Sachgebiet: 1. Straße und Verkehr	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 8
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: Der Landkreis Hildesheim nimmt zu den von ihm zu vertretenden öffentlichen Belangen wie folgt Stellung: Aus straßenbehördlicher Sicht sind keine Anregungen oder Hinweise vorzutragen. Die Kreisstraßenverwaltung des Straßenverkehrsamtes verweist zuständigkeitshalber an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, welche vereinbarungsgemäß für diesen Aufgabenbereich zuständig ist. Zu der o.a. Änderung werden aus Sicht der Kreisstraßenverwaltung keine Anregung vorgebracht.	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Die Landesbehörde ist ebenfalls beteiligt worden.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Kein Beschluss erforderlich.	

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Landkreis Hildesheim, 25.1.2021	TÖB Nr. 26
Sachgebiet: 2. Denkmalschutz	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 9
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: Aus Sicht der Baudenkmalpflege sind die unter Punkt 4.2.8 „Kultur- und Sachgüter“ des Umweltbeitrags richtig. Es bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen. Aus Sicht der Archäologie wird auf bereits bekannte Funde und Befunde im Umfeld verwiesen, wie z.B. die Fundstelle 254/5110.0001-F, an der Straße zwischen Hotteln und dem Baugebiet wurde im Rahmen von Straßenbauarbeiten Spuren einer vorrömischen Siedlung gefunden. Daher ergeht der Hinweis auf die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht von Erd- und ggf. Abrissarbeiten im Baugebiet. Es ergeht der Hinweis auf die §§ 10, 12-14 und 35 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz.	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Das kann zur Kenntnis genommen werden.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Landkreis Hildesheim, 25.1.2021	TÖB Nr. 26
Sachgebiet: 3. Vorbeugender Brandschutz	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 10
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: Gegen die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes Nr. 2 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken, wenn die Löschwasserversorgung (wie bereits gefordert) mit 800 l/min über 2 h sichergestellt ist.	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Der Brandschutz ist zwingend sicherzustellen.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Der Brandschutz wird sichergestellt.	

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Landkreis Hildesheim, 25.1.2021	TÖB Nr. 26
Sachgebiet: 4. Untere Naturschutzbehörde	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 11
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: Es wird ausdrücklich begrüßt, dass zu diesem gem. § 13a BauGB durchgeführten „beschleunigten“ Verfahren ein Umweltbeitrag mit überschlägiger Wertstufenbilanzierung erstellt wurde, um die Belange von Natur- und Landschaftsschutz sowie des Artenschutzes angemessen zu berücksichtigen. Seitens der Naturschutzbehörde ergehen zu dem vorgelegten Umweltbeitrag (aufgestellt durch Landschaftsarchitekt U. MICHEL) folgende Hinweise und Anregungen: 4.1 Zu Kapitel 7 „Grünordnerische Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“: a) Der Umweltbeitrag stellt zutreffend fest, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte Gehölzbestände gem. § 39 BNatSchG ausschließlich in der Zeit zwischen 01.10. und 28./29.2. entfernt werden dürfen. Ich weise darauf hin, dass diese Regelung sich auch auf die umfassenden Efeubestände an den Ruinentteilen des ehemaligen Fördermaschinenhauses beziehen muss. Diese sind potentielle Nistplätze heimischer Vogelarten. Auch die Ruinenmauern selbst mit ihren Fugen und Spalten sind zumindest in den Sommermonaten potentielle Ruhestätten für Kleinsäuger wie z. B. Fledermäuse. Aus diesen Gründen sind die Abrissarbeiten der Mauerreste ausschließlich in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar durchzuführen, um Artenschutz-Konflikte auszuschließen. b) Am Nord-, Ost- und Südrand wird im B-Plan innerhalb der nicht überbaubaren Fläche ein 3 Meter breiter Streifen als „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt. Ich gebe zu Bedenken, dass eine Bepflanzung in dieser geringen Breite weder die gewünschte ökologische Funktion noch den gestalterischen Übergang zur freien Landschaft zufriedenstellend erfüllen kann. Hierzu wäre eine mindestens zweireihige Bepflanzung erforderlich, in der die verwendeten Sträucher ihren Habitus voll ausbilden können. Eine solche Bepflanzung wäre im Übrigen auch weniger pflegeintensiv. Es wird empfohlen, den entsprechenden Pflanzstreifen auf mindestens 6 m zu verbreitern.	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Die Hinweise und Anregungen zu a) werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Hinweise zum Efeu und den Mauerfugen und -spalten werden in den überarbeiteten Umweltbeitrag aufgenommen. Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich daraus nicht. Der Empfehlung zu b) kann, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, gefolgt werden.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Der Umweltbericht wird ergänzt; der Empfehlung wird gefolgt.	

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Landkreis Hildesheim, 25.1.2021	TÖB Nr. 26
Sachgebiet: 4. Untere Naturschutzbehörde	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 12
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: 4.2 Zu Kapitel 8, „Überschlägige Wertstufenbilanzierung“: Die Betrachtung der betroffenen Arten und Lebensgemeinschaften in Kapitel 8.1 ergibt durch die Planungsfestsetzungen ein Defizit von 12.931 Werteinheiten für dieses Schutzgut. Die Bilanzierung der durch die Planung festgesetzten Neuversiegelungen ergibt einen Verlust von Bodenpotentialen in Höhe von 3.107 m ² . Die Defizite beider genannten Schutzgüter wurden für die vorliegende Planung nachvollziehbar herausgearbeitet. Sie sind im Ergebnis keinesfalls als unerheblich zu betrachten. Es ist daher bedauerlich, dass der Umweltbeitrag daraus folgend keine geeigneten Ausgleichsmaßnahmen ableitet und darstellt. Es wird in Kapitel 9 zusammenfassend zwar richtig festgestellt, dass bei Planvorhaben nach § 13a BauGB auf externe Kompensationsmaßnahmen für Bodenversiegelung und Arten und Lebensgemeinschaften verzichtet werden kann bzw. diese nicht zwingend erforderlich sind. Es stellt sich dann allerdings die Frage, warum diese Defizite in dem vorliegenden Umweltbeitrag überhaupt bilanziert wurden - und sich ja offenkundig auch nicht als unerheblich darstellen. Die ermittelten Wertverluste für Arten und Lebensgemeinschaften und den Boden sollten in jedem Fall durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Als Maßnahme innerhalb des Plangebietes bietet bereits die Verbreiterung des vorgesehenen umliegenden Gehölzstreifens (s.o.) hierfür einen Ansatz. Ein evtl. verbleibendes Defizit kann durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Ich bitte, dies in der Abwägung zu berücksichtigen.	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Die Defizite hinsichtlich der betroffenen Schutzgüter sind im Planungsverfahren bewusst geworden. Der Gesetzgeber lässt bei Planvorhaben nach § 13a BauGB die Möglichkeit offen, auf Kompensationsmaßnahmen zu verzichten. Davon macht die Stadt Gebrauch, um eine Verdichtung in bereits bestehenden Baugebieten zu ermöglichen und dadurch neue Baugebiete nicht so schnell neu entwickeln zu müssen.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Der Bitte wird nicht gefolgt.	

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Landkreis Hildesheim, 25.1.2021	TÖB Nr. 26
Sachgebiet: 5. Untere Wasserbehörde, Allgem. Wasserrecht	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 13
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: Der geringe Flurabstand (hierbei ≥ 60 cm) bewirkt eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des oberen Grundwasserleiters. Ich bitte daher die nachstehenden Hinweise bei den schriftlichen Festsetzungen zu berücksichtigen: 5.1 Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers und Grundwasser sind nicht eigentumsfähig (§ 4 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). 5.2 Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung des Gewässers oder des Bodens zu vermeiden (§5 Abs. 1 Nr. 1 WHG). 5.3 Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser a) für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck, b) für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Wird in den Fällen und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 das Wasser aus der Bodenentwässerung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet, findet § 25 Satz 2 WHG (Ausnahme vom Gemeingebrauch) keine Anwendung (§ 46 Abs. 1 WHG). 5.4 Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind mir als zuständige Untere Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 WHG). Alle mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen müssen zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten von demjenigen, der eine solche Bohrung für eigene oder fremde Rechnung ausführt, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) über die „Norddeutsche Bohranzeige Online“ unter dem Link https://nibis.lbeg.de/bohranzeige/ angezeigt werden (siehe § 4 des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)).	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Dadurch würde die Bebauungsplanänderung völlig überfrachtet. Es kann nicht jedes Fachgesetz auf der Planzeichnung dargestellt werden.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Der Bitte wird nicht gefolgt.	

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Landkreis Hildesheim, 25.1.2021	TÖB Nr. 26
Sachgebiet: 6. Städtebau / Planungsrecht	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 14
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: 6.1 Es wird grundsätzlich angeregt zu prüfen, ob Grundstückeigentümer*innen durch die in der 1. Änderung getroffenen Festsetzungen bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Anzahl der Vollgeschosse) sowie durch die mit der 1. Änderung für ihre Grundstücke erstmalig zur Anwendung kommenden Rechtsvorschrift, dem § 19 Abs. 4 BauNVO 2017, in ihren vorhandenen Bestand zukünftig eingeschränkt werden. Falls dies der Fall sein sollte bedarf es einer planerischen Auseinandersetzung mit dem zu erwartenden Eingriff in die Eigentumsverhältnisse. Des Weiteren wird angeregt die Begründung zum Bebauungsplan entsprechend zu ergänzen.	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Das Maß der baulichen Nutzung wird höher festgesetzt als dies in der bisherigen Planfassung der Fall war. Insoweit erfolgt durch die Planänderung gegenüber der bisherigen Planfassung keine Nutzungseinschränkung. Die heutige Bestimmung im § 19 (4) BauNVO, nach der die Grundflächenzahl durch bestimmte bauliche Anlagen nur um 50 % überschritten werden darf, steht nicht im Widerspruch zu dem vorhandenen Baubestand. Bei einer GRZ von 0,4 darf gemäß § 19 (4) BauNVO bis zu 60 % des Grundstücks baulich genutzt werden. Dieser Wert wird nirgendwo erreicht. Dass er in Zukunft nicht mehr überschritten werden darf, wird in einem durch Wohnbebauung geprägten Bereich unter Berücksichtigung der aktuellen städtebaulichen Maßgaben der Baunutzungsverordnung als angemessen beurteilt. Die Begründung kann entsprechend ergänzt werden.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Der Anregung wird gefolgt; die Begründung wird entsprechend ergänzt.	

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Landkreis Hildesheim, 25.1.2021	TÖB Nr. 26
Sachgebiet: 6. Städtebau / Planungsrecht	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 15
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: 6.2 Vermaßung Es wird angeregt in der südwestlichen „Ecke“ des Geltungsbereiches der 1. Änderung den Verlauf / die Lage der Anpflanzungsfläche / Baufläche / Baugrenze vollständig und nachvollziehbar zu vermaßen.	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Der Anregung kann gefolgt werden.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Der Anregung wird gefolgt.	

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Landkreis Hildesheim, 25.1.2021	TÖB Nr. 26
Sachgebiet: 6. Städtebau / Planungsrecht	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 16
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: 6.3 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Gemäß der in der 1. Änderung erfolgten zeichnerischen Festsetzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird nur der Lärmpegelbereich III und V als solches festgesetzt. Dies ist offensichtlich planerisch nicht gewollt. Um bei dem Vollzug des Bebauungsplanes keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, wird angeregt die Fläche insgesamt mit dem Planzeichen zur Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zeichnerisch festzusetzen und die einzelnen Lärmpegelbereich in dieser Fläche mit einem eigenen/anderen Planzeichen zeichnerisch gesondert festzusetzen/abzugrenzen.	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Auch der Lärmpegelbereich IV ist in der Planzeichnung dargestellt. Im Übrigen kann der Anregung gefolgt werden.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Der Anregung wird gefolgt.	

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Landkreis Hildesheim, 25.1.2021	TÖB Nr. 26
Sachgebiet: 6. Städtebau / Planungsrecht	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 17
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: 6.4 Planzeichenerklärung - Schalllärmpegelbereich Hinweis: Es wird angeregt den Begriff „Schallämpegelbereich“ redaktionell zu korrigieren.	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Der Anregung sollte gefolgt werden.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Der Anregung wird gefolgt.	

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Landkreis Hildesheim, 25.1.2021	TÖB Nr. 26
Sachgebiet: 6. Städtebau / Planungsrecht	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 18
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: 6.5 Textliche Festsetzung Nr. 5 Bezüglich der Textlichen Festsetzung Nr. 5 wird angeregt zu prüfen, ob diese Festsetzung (nur) für Flachdächer von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO gelten soll oder auch für Garagen und Carports nach § 12 BauNVO. Insofern diese Festsetzung ebenfalls auch für Flachdächer von Garagen und Carports nach § 12 BauNVO gelten soll, ist die Festsetzung entsprechend zu ergänzen/zu überarbeiten. Auf jeden Fall wird angeregt diesbezüglich eine Aussage in der Begründung zum Bebauungsplan zu treffen.	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Die Festsetzung kann auch auf Garagen und Carports ausgeweitet werden.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Der Anregung wird gefolgt: Garagen und Carports werden in die Festsetzung einbezogen.	

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Landkreis Hildesheim, 25.1.2021	TÖB Nr. 26
Sachgebiet: 6. Städtebau / Planungsrecht	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 19
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: 6.6 Gemäß Ziff. 3 der Begründung zum Bebauungsplan [Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)] wird eine Gehölzfläche im Norden des Änderungsbereiches innerhalb eines vorhandenen Gartengrundstückes als zu erhalten festgesetzt. Eine solche Festsetzung findet sich allerdings im Bebauungsplan nicht wieder. Es wird angeregt Bebauungsplan und Begründung diesbezüglich zu überprüfen aufeinander abzustimmen.	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Das ist richtig und entstammt einer früheren Entwurfsfassung.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Die Begründung ist zu korrigieren.	

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Landkreis Hildesheim, 25.1.2021	TÖB Nr. 26
Sachgebiet: 6. Städtebau / Planungsrecht	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 20
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: 6.7 Gemäß Ziff. 3 der Begründung zum Bebauungsplan [Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)] ist im Norden des Änderungsbereiches eine Transformatorstation vorhanden, die entsprechend festgesetzt „wird“. Eine solche Festsetzung findet sich allerdings im Bebauungsplan nicht wieder. Es wird angeregt Bebauungsplan diesbezüglich zu überprüfen und zu überarbeiten.	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Auch dies entstammt einer früheren Entwurfsfassung und ist zu korrigieren.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Die Begründung ist zu korrigieren.	

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Landkreis Hildesheim, 25.1.2021	TÖB Nr. 26
Sachgebiet: 6. Städtebau / Planungsrecht	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 21
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: 6.8 Gemäß Ziff. 7 des Umweltbeitrages (Grünordnerische Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich) sind auf den Dächern mit der (nach textlicher Festsetzung erforderlichen) extensiven Dachbegrünung auch die Installation von Solaranlagen möglich. Dieser Auffassung wird diesseitig nicht gefolgt. Um im Vollzug des Bebauungsplanes Diskrepanzen im Vorfeld auszuräumen, wird angeregt entsprechende Festsetzungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Solaranlagen auf den nach textlicher Festsetzung zwingend als extensiv begrünte Dachflächen auszuführenden Dächern zu treffen.	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: In den „Bedenken und Anregungen“ des LK Hildesheim wird „Dachflächen“ zitiert. Demnach liegt dort anscheinend ein Missverständnis vor. Im Umweltbeitrag ist eindeutig dargelegt, dass extensive Dachbegrünungen ausschließlich auf „neuen Nebenanlagen mit Flachdach bzw. flach geneigten Dächern von bis zu 5° Neigung“ anzuwenden sind. Diese Kombination ist technisch komplikationslos zu verwirklichen, da die Solarmodule jeweils ‚angekippt‘ sind. Genau so wird es auch bei Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft auf Grünland o. ä. gehandhabt. Der Anregung wird aus den vorgenannten Gründen nicht gefolgt, da sich Solaranlagen und extensive Dachbegrünungen auf Flachdächern bzw. flach geneigten Dächern von bis zu 5° Neigung nicht ausschließen.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Der Anregung wird nicht gefolgt.	

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Landkreis Hildesheim, 25.1.2021	TÖB Nr. 26
Sachgebiet: 6. Städtebau / Planungsrecht	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 22
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: 6.9 Ziff. 8.2.1 des Umweltbeitrages (Bestands-Versiegelung) Unter Ziff. 8.2.1 des Umweltbeitrages wird bei jetzigem Bestand von einer möglichen Überschreitung der im Ursprungsplan festgesetzten GRZ 0,2 für Nebenanlagen von 50 % ausgegangen. Dieser Aussage kann diesseitig nicht gefolgt werden. Bisher - also für den Geltungsbereich des Ursprungsplanes - kommt die BauNVO 1962 zur Anwendung. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO 1962 werden die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht auf die zulässige Grundfläche angerechnet. Gleiches gilt nach Absatz 5 dieser Vorschrift für Garagen und Stellplätze insoweit ihre Fläche in Summe nicht 0,1 der Fläche des Baurundstückes überschreitet. Ein „50 % - Aufschlag“ ist der BauNVO 1962 fremd. Es wird angeregt den Umweltbericht zu überprüfen und entsprechend zu überarbeiten.	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Die überschlägige Wertstufenbilanzierung im Umweltbeitrag erfolgte als Differenzrechnung zwischen dem Bestand wie er in dem, dem Umweltbeitrag anhängenden Biotoptypen-Bestandsplan dargestellt ist, und dabei unter Berücksichtigung der im Ursprungs-B-Plan festgesetzten GRZ und der Planung unter Berücksichtigung der im Umweltbeitrag dargestellten grünordnerischen Maßnahmen, die in den Bebauungsplan bei seiner 1. Änderung als Festsetzungen aufgenommen sind, jeweils nach aktuell gültiger Baunutzungsverordnung (BauNVO). Dieses wurde im Umweltbeitrag leider nicht deutlich herausgehoben und ist im überarbeiteten Umweltbeitrag entsprechend ergänzt.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Der Umweltbericht ist zu ergänzen.	

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Landkreis Hildesheim, 25.1.2021	TÖB Nr. 26
Sachgebiet: 6. Städtebau / Planungsrecht	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 23
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: 6.10 6.2 der Lärmprognose (Beurteilung der Geräuschsituation) Gemäß 6.2 der Lärmprognose (Beurteilung der Geräuschsituation) müssen für wenige Grundstücke die ungeschützten Außenwohnbereiche nach Osten ausgerichtet werden. Allerdings werden entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan nicht getroffen. Der Begründung ist auch nicht zu entnehmen warum diesbezüglich von der Lärmprognose abgewichen wird. Mit Hinblick auf den Rechtsbestand des Bebauungsplanes wird angeregt den Bebauungsplan entsprechend zu prüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Hierzu ist der Schallgutachter noch einmal befragt worden. Nach seiner Aussage werden die Außenwohnbereiche tatsächlich nicht durch die Festsetzung der Lärmpegelbereiche abgedeckt, so dass eine entsprechende Festsetzung erforderlich ist. Nachdem es sich hier um Gebäudebestand handelt, empfiehlt der Gutachter die Ergänzung, dass Außenwohnbereich die im Falle einer Orientierungswertüberschreitung nicht Lärm abgewandt angeordnet werden können, durch bauliche Maßnahmen (Lärmschutzwand, Wintergarten, Loggia) geschützt werden müssen. Dies gelte nicht für vorhandene Gebäude, soweit hier keine genehmigungspflichtigen Änderungen vorgenommen werden.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Die Textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.	

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Landkreis Hildesheim, 25.1.2021	TÖB Nr.
Sachgebiet: 6. Städtebau / Planungsrecht	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 24
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: 6.11 Hinweis auf § 24 Niedersächsisches Straßenrecht (NStrG) Insoweit die hier in Rede stehende 1. Änderung unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast im Sinne des § 24 NStrG zustande kommt, ist der getroffene Hinweis für den Vollzug des Bebauungsplanes nicht relevant. In diesem Fall wird angeregt den nachrichtlichen Hinweis auf § 24 NStrG ersatzlos zu streichen. Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Hier handelt es sich um einen alten Streit zwischen Straßenbaubehörde und Landkreis. Während die Straßenbaubehörde davon ausgeht, dass das Straßenrecht auch in einem Bebauungsplan gilt, so lange die Behörde nicht ausdrücklich einer Ausnahme zugestimmt hat, ist der Landkreis der Auffassung, dass das Gesetz eben keine Gültigkeit mehr hat, sobald die Behörde an der Planung beteiligt worden ist. Dieser Streit kann durch die Stadt Sarstedt nicht aufgelöst werden.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Kein Entscheidungsantrag	

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 5.1.2021	TÖB Nr. 28
Sachgebiet: Kampfmittelbeseitigung	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 25
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-163427.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Das kann in der Begründung so dargestellt werden.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, 27.1.2021	TÖB Nr. 30
Sachgebiet: Verkehr	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 26
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Landesstraße 410 berührt. Der Geltungsbereich der Änderung liegt größtenteils im Bereich der straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt. Ein kleiner Planbereich befindet sich an der sogenannten freien Strecke. Ich kann dem Vorhaben zustimmen, weil die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone für den Bereich an der freien Strecke der Landesstraße (gem. § 24 I NStrG, 20 m gemessen vom Fahrbahnrand der L410), das allgemein geltende Zufahrtsverbot außerhalb von Ortsdurchfahrten und die notwendigen Sichtdreiecke an der Einmündung auf die L410 beachtet werden. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass das Land als Straßenbaulastträger der L 410 für das Plangebiet im Nahbereich der Landesstraße keinerlei Kosten für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird. Über die Rechtskraft der Bebauungsplanänderung bitte ich um eine kurze schriftliche Mitteilung (gern auch per Mail).	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Das kann zur Kenntnis genommen werden.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

STADT SARSTEDT Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 2 „Schieferkaute“, 1. Änderung

Name und Anschrift: Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim, 17.12.2020	TÖB Nr. 42
Sachgebiet: Entsorgung	BÜR Nr.
Lage:	lfd. Nr. 27
KURZFASSUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN: Aufgrund Ihrer Zusendung der Planungsunterlagen möchte ich mich wie folgt äußern: Gemäß § 17 Abs. 1 Unterabsatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung des ZAH in der derzeit gültigen Fassung sind Abfallbehälter von Grundstücken, die nur durch Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für das Abfuhrfahrzeug erschlossen sind, an der nächsten für das Abfuhrfahrzeug zu befahrenden Fahrbahn bereitzustellen. 1 Sind im Planbereich Sackgassen, Stichstraßen etc. vorgesehen und die Erstellung eines Wendeplatzes bzw. -hammers hier nicht realisierbar, so sind die Anlieger dieses Bereiches von der Kommune darauf hinzuweisen, dass die Entsorgungsbehältnisse (z.B. Abfallbehälter, DSD Säcke etc.) u. Entsorgungsgüter (z.B. Sperrgut, etc.) am nächstgelegenen, befahrbaren Straßenrand abzustellen sind. Hierbei bitte ich zu berücksichtigen, dass sowohl die Haupt- und Nebenstraßen weiterhin schwerlastfähig und somit mit einem Müllwagen (3-Achser) zu befahren sind. In diesem Zusammenhang wird auf § 16 Abs. 1 der neuen UW „Müllbeseitigung“ hingewiesen, der i.V.m. der Übergangsbestimmung § 32 UW „Müllbeseitigung“ eindeutig aussagt, dass Abfallbehälter an Standplätzen, die nach dem 01.10.1979 angelegt sind, nur dann geleert werden dürfen, wenn ein Rückwärtsfahren -ausgenommen kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang- nicht erforderlich ist. Weiterhin können Entsorgungs- u. Versorgungsmaßnahmen gem. § 16 Abs. 3 der UW nur dann vorgenommen werden, wenn der Fahrbahnuntergrund dieses zulässt und die Transportwege (hierzu gehören auch Fußwege) von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei sind und im Winter Glätte durch Streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee beseitigt ist. Diese Bestimmung gilt ohne Übergangsfrist sofort. Da die Räum- u. Streupflicht für öffentliche Wege und Plätze in der Regel bei den Gemeinden/Städten, die Räum- u. Streupflicht auf Privatgrundstücken jedoch immer bei den Eignern liegt, sollten Sie ggfs. die Bürger informieren, dass Abfallbehälter, die nur über verschneite oder glatte Wege auch auf Privatgrundstücken zu erreichen sind, ab sofort nicht mehr geleert werden dürfen. Ich möchte darüber informieren, dass die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (22765 Hamburg, Ottenser Hauptstr. 54) hierzu Ausführungen und Ergänzungen zur UW erstellt und den Städteplanern bei deren Planungen die Normen für die Erstellung von Wendeplätzen und - hämmern vorgibt. Bei privaten Teilen des Plangebietes fällt die Zuständigkeit in den Bereich der Eigentümer. Hinsichtlich der genauen Tonnenabfuhr bitte ich den Bauherren sich vorab mit dem ZAH in Verbindung zu setzen. Für die Beteiligung an Ihrer Planung möchte ich mich bedanken und verbleibe.	
WEITERE SACHBEZOGENE ANREGUNGEN:	
STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG: Das kann zur Kenntnis genommen werden.	
ENTSCHEIDUNGSANTRAG: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	